

## Departement Umweltsystemwissenschaften D-USYS

# Reglement für das Berufspraktikum im Master-Studiengang Agrarwissenschaften

### *Revision 2018*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup>Dieses Reglement legt die Bedingungen für den Erwerb der Kreditpunkte für das Berufspraktikum fest.

<sup>2</sup>Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Master-Studiengangs Agrarwissenschaften (Art. 17, 31 und 33 Studienreglement für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften vom 13.10.2015).

### Art. 2 Ziele des Berufspraktikums

Im Berufspraktikum bearbeiten die Studierenden schwerpunktmässig eine definierte Aufgabe oder ein Praktikumsprojekt im beruflichen Umfeld im Bereich der Agrarwissenschaften. Dabei wenden sie im Studium erworbene fachliche, überfachliche und methodische Kompetenzen im Arbeitsalltag an und erweitern und vertiefen diese. Zudem reflektieren und präsentieren sie die geleistete Praktikumsarbeit.

## 2. Abschnitt: Berufspraktikum

### Art. 3 Bestandteile und Umfang

<sup>1</sup>Das Berufspraktikum setzt sich aus den folgenden drei Bestandteilen zusammen:

- a. Praktikumsvorbereitung (vgl. Art. 5), bestehend aus einführenden Veranstaltungen und der Wahl des Praktikumsgebers (vgl. Art. 4);
- b. Praktikumsaufenthalt (vgl. Art. 6) von mindestens 16 Wochen Dauer bei einem vorgängig vom Praktikantendienst der Studienrichtung Agrarwissenschaften bewilligten Praktikumsgeber und mit einer vorgängig vom Praktikantendienst der Studienrichtung Agrarwissenschaften bewilligten Aufgabenstellung/Praktikumsprojekt;
- c. Praktikumsnachbereitung (vgl. Art. 7), bestehend aus der der Präsentation des Praktikumsaufenthaltes und der Evaluation der Lehrveranstaltung.

### Art. 4 Praktikumsgeber

<sup>1</sup>Der Praktikumsaufenthalt kann in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden.

<sup>2</sup>Der Praktikumsaufenthalt kann nicht an einer universitären Hochschule, einem Landwirtschaftsbetrieb oder ähnlichen Betrieben/Institutionen absolviert werden.

## **Art. 5 Praktikumsvorbereitung**

<sup>1</sup>Die Studierenden suchen sich selbständig einen geeigneten Praktikumsgeber, welcher ihnen eine definierte, angemessene und anspruchsvolle Aufgabe oder ein Praktikumsprojekt im beruflichen Umfeld anbietet.

<sup>2</sup>Die Studierenden besuchen obligatorisch Informationsveranstaltungen, welche von der Studienrichtung Agrarwissenschaften organisiert werden.

## **Art. 6 Praktikumsaufenthalt**

<sup>1</sup>Der Praktikumsaufenthalt wird in der Regel im dritten Master-Semester, in jedem Fall vor Beginn der Master-Arbeit absolviert. Er kann erst absolviert werden, wenn

- a. die Bachelor-Arbeit als PDF-File per e-mail an die Referent:in/Korreferent:in mit cc an das Studiensekretariat ([agr-sciences@usys.ethz.ch](mailto:agr-sciences@usys.ethz.ch)) gesendet wurde;
- b. eine Einschreibung ins Master-Studium Agrarwissenschaften erfolgt ist;
- c. allfällige Zulassungsaufgaben erfüllt sind.

<sup>2</sup>Der Praktikumsaufenthalt dauert mindestens 16 Wochen bei einer 100 % Anstellung. Der Mindestanstellungsgrad beträgt 80 %, wobei sich der Praktikumsaufenthalt proportional auf mindestens 19 Wochen verlängert.

<sup>3</sup>Während des Praktikumsaufenthaltes arbeiten die Studierenden an ihrer Praktikumsaufgabe/ihrem Praktikumsprojekt, können aber auch für andere Arbeiten beim Praktikumsgeber eingesetzt werden. Sie bearbeiten die Lerndokumentation und führen drei Gespräche mit dem Praktikumsgeber.

<sup>4</sup>Der gesamte Praktikumsaufenthalt wird beim selben Praktikumsgeber geleistet und am Stück absolviert.

<sup>5</sup>Ein Abbruch des Praktikumsaufenthaltes mit Praktikumswechsel hat zur Folge, dass die bereits absolvierte Praktikumszeit nicht angerechnet wird.

## **Art. 7 Praktikumsnachbereitung**

<sup>1</sup>Bestandteile der Praktikumsnachbereitung sind:

- a. Präsentation des Praktikumsgebers und der Aufgabenstellung/des Praktikumsprojektes;
- b. Evaluation der Lehrveranstaltung Berufspraktikum.

## **Art. 8 Aufgaben des Praktikantendienstes**

<sup>1</sup>Der Praktikantendienst der Studienrichtung Agrarwissenschaften unterstützt Master-Studierende der Studienrichtung Agrarwissenschaften bei der Vorbereitung und Durchführung des Berufspraktikums und stellt für Studierende und Praktikumsgeber entsprechende Informationen bereit.

<sup>2</sup>Der Praktikantendienst führt ein webbasiertes System zur Unterstützung der Studierenden bei der Suche von Praktikumsgebern.

<sup>3</sup>Der Praktikantendienst bewilligt vor Beginn den Praktikumsaufenthalt aufgrund des Praktikumsvertrages. Die Aufgabenstellung/das Praktikumsprojekt ist fester Bestandteil des Praktikumsvertrages.

## **Art. 9 Anerkennung, Erteilung von Kreditpunkten**

<sup>1</sup>Der Praktikantendienst der Studienrichtung Agrarwissenschaften entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums auf Grund folgender Dokumente und Leistungen:

- a. Besuch der vorbereitenden obligatorischen Veranstaltungen;
- b. Vom Praktikantendienst bewilligter Praktikumsvertrag inklusive Schilderung der inhaltlichen Ziele der Aufgabenstellung/des Praktikumsprojektes;
- c. Absolvierter Praktikumsaufenthalt, bescheinigt durch den Praktikumsgeber;
- d. Schriftliche Dokumentation über den Praktikumsaufenthalt;
- e. Präsentation des Praktikumsaufenthaltes und der Aufgabenstellung/der Praktikumsaufgabe
- f. Evaluation der Lehrveranstaltung Berufspraktikum.

<sup>2</sup>Die Leistungskontrollen werden mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet. Für eine Anerkennung des Berufspraktikums müssen alle Dokumente beim Praktikantendienst Agrarwissenschaften eingereicht und die Leistungskontrollen bestanden sein.

<sup>3</sup>Eine nicht bestandene Leistung kann nur einmal wiederholt werden.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 10 Sonderfälle**

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann in Absprache mit dem Praktikantendienst Agrarwissenschaften auf begründetes Gesuch hin, über sämtliche Abweichungen und Sonderfälle entscheiden oder Abweisungen von diesem Reglement bewilligen.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2016 in Kraft.

Erste Version verabschiedet an der Departementskonferenz des D-USYS am 4.3.2016.

Angepasst am 17.9.2018, UK Nr. 27, Abstimmung: einstimmig angenommen (9/0/0).

Angepasste Version verabschiedet an der Departementskonferenz des D-USYS am 14.12.2018.

Redaktionelle Anpassungen am 26.09.2023 der UK Nr. 05 vorgelegt.